

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Luzern

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Finanzdepartement**

**über die Zusammenarbeit
zwischen der Luzerner Polizei
und der Eidgenössischen Zollverwaltung bzw. dem
Grenzwachtkorps**

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Luzerner Polizei und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicherzustellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung bei der Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

² Insbesondere wird dabei die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Kontrollen von Zügen auf den internationalen Bahnstrecken, respektive Züge mit Grenzbezug angestrebt.

³ Zudem regelt diese Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Luzerner Polizei und dem GWK in Bezug auf die grenzpolizeilichen Kontrollen am Flughafen Emmen.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die Führungsverantwortung für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Kanton Luzern liegt bei der Luzerner Polizei. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Polizei und GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Luzern übertragenen Aufgaben im definierten Einsatzraum selbständig aus.

Artikel 3 **Rechtliche Grundlagen**

Die Angehörigen der Luzerner Polizei und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und des Kantons Luzern. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (SR 362; Art. 1 Abs. 3)
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0; Art. 96, 97 und 100ff)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) sowie dessen Ausführungserlasse
- Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz VG; SR 170.32)
- Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Gesetz vom 27. Januar 1998 über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. 350)
- Verordnung vom 6. April 2004 über die Luzerner Polizei (PolV; SRL Nr. 350)
- Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (HG; SRL Nr. 23)

Artikel 4 **Informationsaustausch und Koordination der Einsätze**

¹ Die Luzerner Polizei und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Die Luzerner Polizei und das Regionenkommando I des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Personen- und Zollkontrollen.

Artikel 5 **Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen**

Die Luzerner Polizei und das GWK können für gemeinsame Aktionen auf den Zügen und auf dem Flugplatz Emmen gemischte Teams einsetzen, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

Artikel 6 **Gegenseitige Unterstützung**

Die Luzerner Polizei und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

Artikel 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

Die Luzerner Polizei und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften wenn möglich das Funknetz Polycom.

Artikel 8 Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungs-massnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 9 Zugriff auf Informationssysteme

¹ Das GWK und die Luzerner Polizei gewähren sich gegenseitig Zugriff auf die Informationssysteme, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formell-gesetzlichen Grundlage.

Artikel 10 Einsatzraum des GWK

¹ Der Einsatzraum des GWK für die vom Kanton Luzern delegierten sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfasst die internationalen Zugstrecken. Zudem kann das GWK in Bahnhöfen, welche auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Luzern liegen, Kontrollen bei Personen vornehmen.

² Ebenso umfasst der Einsatzraum des GWK den Flugplatz Emmen.

Artikel 11 Haftung

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht, nach ihrem Recht.

² Für Schäden, die Angehörige der Luzerner Polizei oder des GWK bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der anderen Partei verursachen, haftet die auftraggebende Partei, sofern kein grobes Verschulden vorliegt.

Artikel 12 Ersatz der Auslagen

Für Kosten und Auslagen, die der Eidgenössischen Zollverwaltung im Zusammenhang mit der gestützt auf diese Vereinbarung erfolgten Einnahmen von Geldern zugunsten des Kantons Luzern entstehen, entrichtet der Kanton Luzern der Eidgenössischen Zollverwaltung eine Entschädigung in der Höhe von 15% des von ihm eingenommenen Betrages. Das betrifft das Inkasso von Bussen im definierten Einsatzraum gemäss Art. 10 und das Inkasso von Geldern in Zusammenhang mit im Ripol ausgeschriebenen rechtskräftig verurteilten Personen (Bussenumwandlungen, unbedingte Geldstrafen und Aufenthaltspflichten) in der ganzen Schweiz.

B.1 Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 13 Systematik

¹ Die zum integrierenden Bestandteil erklärten Anhänge bezeichnen die Aufgabenbereiche, welche der Kanton Luzern der EZV bzw. dem GWK zur selbstständigen Erledigung überträgt. Diese betreffen namentlich die Personen- und Sachfahndung, Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Widerhandlungen gegen die Waffengesetzgebung. Die Anhänge regeln die Zuständigkeiten und das Vorgehen in den bezeichneten Aufgabenbereichen sowie weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit.

² Der Kommandant der Luzerner Polizei und der Chef GWK können die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

Artikel 14 Befugnisse der Angehörigen des GWK

¹ Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Luzerner Polizei. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

² Besteht für eine oder mehrere Personen eine unmittelbare ernsthafte Gefahr für Leib und Leben, ist das GWK im Einsatzraum befugt, bis zum Eintreffen der Luzerner Polizei, vor Ort alle notwendigen und zeitlich dringenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben in eigener Führungsverantwortung wahrzunehmen.

B.2 Besonderer Teil: Selbständige Erledigung durch das GWK

Artikel 15 Aufgaben im Bahnverkehr

Bei Kontrollen in den auf internationalen Strecken verkehrenden Zügen und auf Bahnhöfen, welche sich auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Luzern befinden, vollzieht das GWK delegierte Aufgaben gemäss Artikel 13.

Artikel 16 Aufgaben auf dem Flugplatz Emmen

¹ Die grenzpolizeilichen Kontrollen umfassen die Ein- und Ausreisekontrollen von Personen auf dem Flugplatz Emmen. Diese stützen sich sowohl auf das Zollgesetz wie auch auf das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer.

² Die Kontrollen werden vollumfänglich durch das GWK sichergestellt. Sie erfolgen schengenkonform und auf der Grundlage der Weisungen des Staatssekretariats für Migration.

³ Zudem vollzieht das GWK delegierte Aufgaben gemäss Artikel 13.

B.3 Besonderer Teil: Verfahren

Artikel 17 Übergabe an die Polizei

In der Regel erfolgt die Übergabe von Personen oder Sachen an die Polizei nach gegenseitiger Absprache. Ist eine Verfahrensübergabe an die Luzerner Polizei erforderlich, hat diese im übertragenen Aufgabenbereich stets vollständig zu erfolgen. Es sind demgemäss im übertragenen Aufgabenbereich auch jene Tatbestände oder Vorgänge innerhalb eines Verfahrens zu übergeben, welche das GWK selbständig bearbeiten könnte.

Artikel 18 Rapportierung

Das GWK rapportiert rechtsgenügend nach seinem System.

C Schlussbestimmungen

Artikel 19 Inkrafttreten, Veränderung und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

² Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bezieht sich stets auf die ganze Vereinbarung. Eine Teilkündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

³ Erweiterungen im Umfang der Zusammenarbeit sowie Anpassungen im Bereich der bereits bestehenden Zusammenarbeit nach Massgabe von Artikel 13 der Vereinbarung können vom Kommandanten der Luzerner Polizei und dem Chef GWK jederzeit während laufendem Vertrag vereinbart werden.

Luzern, den 11. Juli 2016

Regierungsrat des
Kantons Luzern

Paul Winiker
Vorsteher Justiz- und
Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern

Eidgenössische Zollverwaltung

Christian Bock
Oberzolldirektor